PRESSEINFOS

Herausgeber:

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Presseinfos Juli 2015 - 2

Erholungsbeihilfen als Alternative zum Urlaubsgeld?
Steuer- und sozialversicherungsfrei für Arbeitnehmer

Längst nicht alle Unternehmen können es sich leisten, ihren Mitarbeitern Urlaubsgeld oder ein 13. Monatsgehalt auszuzahlen. Neben der Problematik, dass schnell eine Verpflichtung begründet wird, jährlich und für alle Mitarbeiter Urlaubsgeld oder das 13. Monatsgehalt zu zahlen, wenn dies einige Male gemacht wurde, sind diese Zahlungen auch voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Alternative zum Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt können dann sogenannte Erholungsbeihilfen sein. Erholungsbeihilfen von bis zu 156 Euro für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 Euro für dessen Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie zuzüglich 52 Euro für jedes Kind kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zukommen lassen, ohne dass für den Arbeitnehmer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen. "In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz von nur 25 % vorzunehmen. Weiterer Vorteil der Pauschalierung ist, dass auch für den Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. So kommt nicht nur dem Arbeitnehmer der ungeschmälerte Betrag zugute, sondern auch der Arbeitgeber hat den geringstmöglichen Kostenaufwand. Beachtet werden sollte aber unbedingt, dass der Arbeitgeber sicherstellen muss, dass die Erholungsbeihilfen auch zu Erholungszwecken verwendet werden. "Dies sollte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber entsprechend bestätigen. Zudem ist eine Auszahlung beispielsweise vor dem Sommerurlaub sinnvoll, um den Zusammenhang darzulegen", rät Nöll.